

# Für die schönsten Wochen des Jahres: Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Blickpunkt Arbeitsrecht  
24. Oktober 2019



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Agenda 24. Oktober 2019

- Der Doppelcharakter des Urlaubs in der Rechtsprechung des EuGH: Erholung und Vergütung
- Obliegenheiten des Arbeitgebers zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Urlaubs
- Zeitlich begrenzte bzw. unbegrenzte Geltendmachung des Urlaubs(abgeltungs)anspruchs
- Veränderungen der individuellen Arbeitszeit und Urlaubsanspruch
- Urlaubsabgeltungsanspruch



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Unionsrechtliche Grundlagen

- Art. 7 RL 2003/88/EG (Arbeitszeit-Richtlinie)

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen **bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen** nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

- (2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Art. 31 Abs. 2 GRCh: Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht ... auf bezahlten Jahresurlaub
- Der **EuGH** versteht Freistellung und Vergütung als einheitlichen Anspruch (zB EuGH 13.12.2018 NZA 2019, 47 „Hein“)
- Obwohl die GRCh nach ihrem Art. 51 nicht im Verhältnis Privater untereinander gilt, soll der Urlaubsanspruch „denselben Rang wie die Verträge“ (EUV und AEUV) haben, also unmittelbare Drittwirkung entfalten (EuGH 8.11.2012 NZA 2012, 1273 „Heimann u.a.“; 6.11.2018 NZA 2018, 1467 „Bauer und Willmeroth“; 13.12.2018 NZA 2019, 47 „Hein“, st. Rspr.)



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Daran anknüpfende, geänderte Rechtsprechung des BAG
  - Ursprünglich (BAG 9.1.1979 AP BUrIG § 1 Nr. 4) Einheitsanspruch: Urlaub im gesetzlichen Sinne liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer Freizeit und Urlaubsentgelt erhält
  - Dann (BAG 1.12.1983 NZA 1984, 194; 14.8.2007 NZA 2007, 473) Freistellungsanspruch:
    - Der Urlaubsanspruch richtet sich nur auf die Befreiung von der Arbeitspflicht
    - Rechtsgrundlage der Fortzahlung des Entgelts bleibt der arbeitsvertragliche Entgeltanspruch



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 10.2.2015 NZA 2015, 998: Anspruch auf Freistellung und Sicherheit bzgl. der Vergütung
  - Der Urlaubsanspruch ist nicht allein auf die Freistellung von der Arbeitsleistung gerichtet
    - BAG 30.1.2019 NZA 2019, 768: Die Urlaubsvergütung muss vor Antritt des Urlaubs gezahlt oder vorbehaltlos zugesagt werden (anders eigentlich § 11 Abs. 2 BUrlG)
  - Es kann dahinstehen, ob die Rechtsprechung des EuGH eine Rückkehr zur Einordnung des Urlaubsanspruchs als Einheitsanspruch mit allen in der Vergangenheit daraus gezogenen Schlussfolgerungen erfordert
- **Jetzt BAG 22.1.2019 NZA 2019, 829** Rn. 23: „Der aus Freistellung von der Arbeitspflicht und Bezahlung zusammengesetzte Urlaubsanspruch ...“



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Aktuelle Rechtsprechung des EuGH**
- Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer nicht zwingen, Urlaub zu nehmen
- Der Urlaubsanspruch kann aber nur dann zum Jahresende bzw. dem Ablauf des Übertragungszeitraums verfallen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer
  - aufgefordert hat, seinen Urlaub zu nehmen, und
  - ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Bezugs- oder Übertragungszeitraums erlischt.
  - Der Arbeitgeber trägt insofern die Beweislast



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Der Urlaubsanspruch verfällt also nur, wenn der Arbeitnehmer „aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen“ auf die Inanspruchnahme seines Urlaubs *in natura* verzichtet
  - vgl. EuGH 6.11.2018 NZA 2018, 1474 „*Max-Planck-Gesellschaft (Shimizu)*“; 6.11.2018 NZA 2018, 1612 „*Kreuziger*“



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Umsetzung in nationales Recht**
- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 982: „Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub daher in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt.“
- LAG Niedersachsen 16.1.2019 NZA 2019, 475: Das gilt auch für den Zusatzurlaub Schwerbehinderter (§ 208 SGB IX)
- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 977: Der Arbeitgeber ist in der Wahl seiner Mittel zur Information grundsätzlich frei. Diese muss aber individuell und bezogen auf ein konkretes Urlaubsjahr erteilt werden. Allgemeine Hinweise im Arbeits- oder einem Kollektivvertrag genügen nicht



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 1043: Für **vertraglichen Mehrurlaub** können arbeitsvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Hierfür bedarf es „deutlicher Anhaltspunkte“ im Vertrag
- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 982: Dasselbe gilt für **tariflichen Mehrurlaub**. Auch insoweit bedarf es „deutlicher Anhaltspunkte“ im Tarifvertrag, wenn der Mehrurlaub einem anderen Regelungsregime unterworfen sein soll als der gesetzliche Mindesturlaub. § 26 TVöD hat keine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 1043: Die Informationspflicht besteht auch nach einer unwirksamen Kündigung. Sie wird nicht durch die Ungewissheit während des laufenden Kündigungsrechtsstreits beseitigt
- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 982: Erfüllt der Arbeitgeber seine Hinweispflicht nicht, wird der Urlaubsanspruch unabhängig von § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG auf das Folgejahr übertragen. Er unterliegt dann denselben Regeln wie der gewöhnliche Jahresurlaub des Folgejahres



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 1043: Stellt der Arbeitgeber den Bestand des Arbeitsverhältnisses durch Ausspruch einer Kündigung in Abrede, bedarf es zur Erfüllung seiner Mitwirkungsobliegenheiten einer Erklärung, er sei bereit, dem Arbeitnehmer auch im gekündigten Arbeitsverhältnis bezahlten Urlaub zu gewähren. Anderenfalls kann der Arbeitnehmer in der Regel nicht annehmen, der Arbeitgeber sei bereit, ihm trotz der Ungewissheit über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses durch eine entsprechende Freistellungserklärung und die Zahlung des Urlaubsentgelts vor Antritt des Urlaubs oder eine sie bindende Zahlungszusage vorbehaltlos bezahlten Urlaub zu gewähren



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 19.2.2019 NZA 2019, 977:  
Aber nach wie vor:
  - Urlaub wird durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers gewährt
  - Es besteht kein „Recht auf Selbstbeurlaubung“ des Arbeitnehmers



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Urlaub und Kündigung – Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BAG**
- **Ordentliche Kündigung**
  - Urlaubsansprüche können grds. durch unwider-  
rufliche Freistellung während der Kündigungsfrist  
erfüllt werden
  - Bei Ablauf der Kündigungsfrist noch offener Urlaub  
ist abzugelten
- **Außerordentliche Kündigung**
  - Erfüllung des Urlaubsanspruchs ist wegen sofortiger  
Beendigung des Arbeitsverhältnisses unmöglich
  - Im Zeitpunkt der Kündigung noch offener Urlaub ist  
abzugelten



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Urlaub kann vorsorglich für den Fall gewährt werden, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unwirksam ist
  - Der Arbeitnehmer muss sich losgelöst vom Streit über die Wirksamkeit der Kündigung sicher sein können, das Urlaubsentgelt zu erhalten
    - Zahlung oder vorbehaltlose Zusage der Urlaubsentgeltung wegen wirksamer Beendigung des Arbeitsverhältnisses
    - Hilfsweise Tilgungsbestimmung (Erfüllung des Anspruchs auf Urlaubsentgelt, falls die Kündigung unwirksam ist und kein Abgeltungsanspruch besteht)
    - Ergebnis: Der Arbeitnehmer kann das gezahlte Geld unabhängig von der Wirksamkeit der Kündigung behalten, um sich Freizeit zu nehmen und zu erholen



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Beispiel:** Außerordentliche Kündigung in der ersten Jahreshälfte mit hilfsweise fristgerechter Beendigung in der zweiten Jahreshälfte
  - Wirksame außerordentliche Kündigung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres: Abgeltungsanspruch bzgl. Teilurlaub (1/12 pro vollen Monat)
  - Wirksame Kündigung (mit Ablauf der Kündigungsfrist) in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres: Abgeltungsanspruch bzgl. Vollurlaub
  - Unwirksamkeit beider Kündigungen
    - Anspruch auf Naturalurlaub



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Grundsätze**
- Urlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 31.12. des Kalenderjahres bzw. zum 31.3. des Folgejahres genommen wird (§ 7 Abs. 3 BUrlG)
- Verzug des Arbeitgebers bei Eintritt des Verfalls
  - Schadensersatzanspruch auf „Ersatzurlaub“ unterliegt keinen Ausschlussfristen (BAG 19.6.2018 NZA 2018, 1480)
- Urlaub kann grds. über das laufende Jahr hinaus angesammelt werden, kann aber verfallen, wenn
  - der Arbeitnehmer „tatsächlich die Möglichkeit“ hatte, Urlaub zu nehmen, und
  - der Arbeitgeber den Arbeitnehmer „tatsächlich in die Lage versetzt“ hatte, seinen Urlaub zu nehmen



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Bei Versagung des Urlaubsanspruchs**
- EuGH 29.11.2017 NZA 2017, 1591 „*King*“: Behandelt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu Unrecht als Selbständigen (Scheinselbständigkeit) und gewährt er deshalb keinen Urlaub, kann dieser für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses – bei dessen Beendigung als Abgeltung – nachgefordert werden. Es gelten weder vertragliche Ausschluss- noch gesetzliche Verjährungsfristen
- Unsicher, ob dies auch dann gilt, wenn der Arbeitgeber aus anderen Gründen für die Nichtinanspruchnahme des Urlaubs verantwortlich ist (etwa durch unterlassene Information über den Anspruch)



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Umsetzung der *King*-Rechtsprechung ist durch richtlinienkonforme Auslegung des § 7 Abs. 3 BUrlG möglich.
  - Kein Verfall während
    - Scheinselbständigkeit und
    - Bestandsstreitigkeiten (?)
  - Ohne Verfall entsteht kein Schadensersatzanspruch auf Ersatzurlaub, der unionsrechtswidrig verjähren könnte
- Erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht ein Abgeltungsanspruch
  - dieser unterliegt der Verjährung bzw. wirksamer Ausschlussfrist (BAG 17.10.2017 NZA 2018, 57)



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Bei Erkrankung**
- EuGH 20.1.2009 NZA 2009, 135 „*Schultz-Hoff*“: Einem Arbeitnehmer, der während des gesamten Bezugszeitraums und über den Übertragungszeitraum hinaus krankgeschrieben ist, wird zu keiner Zeit die Möglichkeit eröffnet, in den Genuss seines bezahlten Jahresurlaubs zu kommen.
- EuGH 22.11.2011 NZA 2011, 1333 „*KHS*“: Urlaubsansprüche langfristig arbeitsunfähiger Arbeitnehmer, dürfen nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten erlöschen
- BAG 7.8.2012 NZA 2012, 1216: Unionsrechtskonforme Auslegung des § 7 Abs. 3 BUrlG



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Entstehung und Dauer des Urlaubsanspruchs
- Bei Berechnung der Dauer des Urlaubs sind grds. nur Zeiträume zu berücksichtigen, in denen tatsächlich gearbeitet wurde
  - EuGH 8.11.2012 NZA 2012, 1273 „*Heimann u.a.*“: Kurzarbeit
  - EuGH 20.7.2016 NZA 2016, 1067 „*Maschek*“: Vorruhestand
  - EuGH 4.10.2018 NZA 2018, 1323 „*Dicu*“: Elternzeit



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Ausnahmsweise Berücksichtigung arbeitsfreier Zeiten wie Arbeitszeit**
  - Krankheit (auch nach Unfall)
    - EuGH 20.1.2009 NZA 2009, 135 „*Schultz-Hoff*“; BAG 22.1.2019 NZA 2019, 832
  - Mutterschaftsurlaub nach RL 92/85/EWG
    - EuGH 18.3.2004 NZA 2004, 535 „*Merino-Gomez*“



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Nationale Rechtslage**
- Bislang: Urlaubsanspruch entsteht grds. auch dann in voller Höhe, wenn die Arbeitspflicht ruht (zuletzt BAG 6.5.2014 NZA 2014, 959)
  - Nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, kann der Urlaub gekürzt werden (zB § 17 Abs.1 BEEG, wo es aber einer ausdrücklichen Erklärung des Arbeitgebers bedarf, dazu BAG 19.3.2019 NZA 2019, 1136; 19.3.2019 NZA 2019, 1141)
- Paradigmenwechsel in der neuesten Rechtsprechung:
  - BAG 19.3.2019 BeckRS 2019, 18641: Sonderurlaub bleibt bei der Berechnung der Urlaubsdauer unberücksichtigt
  - Das gilt auch für wertguthabenfinanzierte Freistellung, zB Altersteilzeit (BAG 24.9.2019 – 9 AZR 481/18, PM)
  - Genauso dürfte dann auch bei Kurzarbeit, Arbeitskampf etc. zu entscheiden sein



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Gesetzliche Kürzungsbefugnis des Arbeitgebers bei Elternzeit, Pflegezeit und Wehrdienst
  - also keine automatische Minderung des Urlaubsanspruchs
  - BAG 19.3.2019 NZA 2019, 1141: Möchte der Arbeitgeber von seiner ihm durch § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen, muss er eine darauf gerichtete empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben. Dazu ist es ausreichend, dass für den Arbeitnehmer erkennbar ist, dass der Arbeitgeber von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch machen will. Das Kürzungsrecht des Arbeitgebers erfasst auch den vertraglichen Mehrurlaub, wenn die Arbeitsvertragsparteien für diesen keine von § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG abweichende Regelung vereinbart haben.



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 8.5.2018 NZA 2018, 1011: Steht dem Arbeitnehmer der Bruchteil eines Urlaubstages zu, findet weder eine Auf- noch eine Abrundung statt



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Höhe des Urlaubsentgelts**
- EuGH 13.12.2018 NZA 2019, 47 „Hein“: Für die Dauer des Jahresurlaubs muss der Arbeitnehmer das gewöhnliche Arbeitsentgelt erhalten. Zwar muss das nationale Recht dem Arbeitnehmer keinen Urlaubsanspruch für Zeiträume gewähren, in denen der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat (hier: „Kurzarbeit Null“ für fast das gesamte Jahr); macht es dies aber, muss der Arbeitnehmer für die ihm (national) zustehenden Urlaubstage das reguläre Entgelt gewährt werden, als wenn er gearbeitet hätte. Eine anteilige Kürzung kommt nicht in Betracht
- BAG 22.1.2019 NZA 2019, 832: Da wegen Krankheit ausgefallene Arbeitstage tatsächlich geleisteter Arbeit gleichstehen, darf (hier: durch TV AL II) das Urlaubsentgelt nicht geringer bemessen werden, weil der Arbeitnehmer krankheitsbedingt nicht das gesamte Jahr gearbeitet hat



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 19.3.2019 BeckRS 2019, 18641: Bei einem **unterjähri-gen Wechsel der Arbeitstage in der Kalenderwoche** ist der Urlaubsanspruch für das entsprechende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der einzelnen Zeiträume der Beschäftigung und der auf sie entfallenden Wochentage mit Arbeitspflicht umzurechnen
- BAG 20.3.2018 NZA 2018, 851 (im Anschluss an EuGH 22.4.2010 NZA 2010, 557 „*Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols*“): **Verringert** der Arbeitnehmer im Laufe eines Urlaubsjahres seine Arbeitszeit, muss das Urlaubsentgelt anteilig der höheren Vergütung entsprechen, soweit der Urlaubsanspruch vor der Reduzierung entstanden war
- BAG 19.6.2018 NZA 2018, 1497: Für eine (hier: tarifliche) zusätzliche Urlaubsvergütung können abweichende Regeln vereinbart werden
- BAG 20.11.2018 NZA 2019, 722: Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub nach einer **Erhöhung** der Arbeitszeit, steht ihm (hier nach dem TV-BA) Urlaubsentgelt in voller Höhe zu



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Unionsrechtliche Grundlagen**
- Abgeltungsverbot im laufenden Arbeitsverhältnis
- Abgeltungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - Angeblich gewährleistet durch Art. 7 RL 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 GRC
- Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, können dessen Erben Abgeltung des noch offenen Urlaubs verlangen
  - EuGH 12.6.2014 NZA 2014, 651 „*Bollacke*“;  
6.11.2018 NZA 2018, 1467 „*Bauer und Willmeroth*“



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Nationales Recht**
- Abgeltungsverbot im laufenden Arbeitsverhältnis
  - auch „Ersatzurlaub“ darf nur *in natura* gewährt werden
- Abgeltungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - Art und Grund der Beendigung unerheblich
  - Jetzt auch BAG 22.1.2019 NZA 2019, 829 (anders noch BAG 18.10.2016 NZA 2017, 207): Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben nach § 1922 Abs. 1 BGB iVm. § 7 Abs. 4 BUrlG Anspruch auf Abgeltung des von dem Erblasser nicht genommenen Urlaubs



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Der Abgeltungsanspruch unterliegt Verjährung bzw. wirksamer Ausschlussfrist
- BAG 22.1.2019 NZA 2019, 985: Auch der Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben unterliegt einer tariflichen Ausschlussfrist, wenn diese ihn erfasst und der Arbeitnehmer sie (kraft beiderseitiger Tarifbindung, Allgemeinverbindlichkeit oder einzelvertraglicher Inbezugnahme) hätte wahren müssen



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- Beachte BAG 18.9.2018 NZA 2018, 1619:  
Bei **nach dem 31.12.2014** abgeschlossenen  
Arbeitsverträgen muss der Anspruch auf den  
Mindestlohn ausdrücklich ausgenommen  
sein, sonst ist die Ausschlussklausel wegen  
Verstoßes gegen § 3 Satz 1 MiLoG, § 307  
Abs. 1 Satz 2 BGB insgesamt unwirksam
- BAG 30.1.2019 NZA 2019, 768:  
Demgegenüber sind **vor dem 1.1.2015**  
vereinbarte Verfallklauseln nicht deshalb  
unwirksam, weil sie den Mindestlohn nicht  
ausnehmen



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- **Zusatzurlaub**
- **BAG 22.1.2019 NZA 2019, 829**
  - Die Vererbbarkeit gilt auch für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte (§ 208 Abs. 1 SGB IX), weil dieser das rechtliche Schicksal des Haupturlaubs teilt
  - Für den tariflichen Mehrurlaub können die Tarifvertragsparteien abweichende Regelungen treffen; in § 26 TVöD haben sie dies nicht getan



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

Urlaub in der RL  
2003/88/EG

Obliegenheiten  
des Arbeitgebers

Zeitliche Grenze  
des Anspruchs

Veränderung der  
Arbeitszeit

Urlaubs-  
abgeltung

- BAG 22.1.2019 NZA 2019, 835
  - Auch in Bezug auf vertraglichen Zusatzurlaub kann im Arbeitsvertrag eine abweichende Regelung zur Vererbbarkeit getroffen werden



# Urlaubsrecht aus Erfurt und Luxemburg

